



BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 126

August 2018

1. Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege: Neue Unterrichtsmaterialien für Berufsbildende Schulen

Die Unterrichtsmaterialien zielen darauf ab, junge Pflegefachkräfte in der Ausbildung für Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Apparates im Pflegeberuf zu sensibilisieren und ihnen das nötige Grundlagenwissen über eine ergonomische Arbeitsweise zu vermitteln.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt dazu ausführliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung, das Hinweise zur Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz enthält; neben einem didaktisch-methodischen Kommentar und Hintergrundinformationen für die Lehrkraft vervollständigen Lehrmaterialien und eine Mediensammlung das Unterrichtsmaterial.

[Zu den Unterrichtsmaterialien](#)

2. Schulinspektion an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

Den Erlass zur Schulinspektion an BBS finden Sie in der **Anlage**. Er wird auch im Schulverwaltungsblatt 09/2018 veröffentlicht.

3. Abteilung „Berufliche Bildung“ im MK mit neuer Leitung

Melanie Walter, früher Leiterin des persönlichen Büros von Ministerpräsident Stephan Weil, ist jetzt vom Kabinett in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden – sie bekommt eine Besoldung nach B6 und leitet die Abteilung für Berufliche Bildung im Kultusministerium.

Wir wünschen der neuen Abteilungsleiterin viel Erfolg – und wir hoffen auf eine starke Interessenvertretung für die berufliche Bildung!

Schulinspektion an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 31.07.2018 – 42-81824-1 – VORIS 22410

Bezug: a) RdErl. „Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells BBS (KAM-BBS)“ vom 19.05.2016 (SVBl. 2016 Nr. 7, S. 397) – VORIS 22410

b) RdErl. „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen“ vom 8.7.2013 (SVBl. S. 302) – VORIS 22410

1 Ziele und Aufgaben

- (1) Schulinspektionen an berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen dienen dem Ziel, die Qualität der einzelnen öffentlichen Schulen und die Qualität in weiteren Bereichen der beruflichen Bildung zu ermitteln, um Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.
- (2) Die Durchführung der Schulinspektion an berufsbildenden Schulen und weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten im Bereich der beruflichen Bildung obliegt dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ). Die Elemente des Verfahrens und die eingesetzten Instrumente sind öffentlich verfügbar. Sie werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.
- (3) Die Schulinspektion-BBS ermittelt die Qualität der einzelnen BBS mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens und standardisierter Instrumente. Hierdurch erfolgen die Bewertung der Qualität schulischer Prozesse und die Einschätzung zur Unterrichtsqualität. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte und Bewertungen, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Lehrkräfte möglich sind, finden nicht statt.
- (4) Das NLQ bereitet die Ergebnisse der durchgeführten Schulinspektionen sowie ggf. weitere Evaluationsergebnisse aus Bereichen der beruflichen Bildung in Form eines Abschlussberichtes zum jeweils erteilten Prüfauftrag für das Niedersächsische Kultusministerium (MK) auf.

2 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (als Inspektionsteam) bewerten die qualitätsfähige Gestaltung der schulischen Prozesse, die für die Entwicklung von Schulqualität von zentraler Bedeutung sind und damit Kernaufgaben von Schule darstellen. Die Beschreibung und Strukturierung dieser Kernaufgaben erfolgt im Kernaufgabenmodell für die berufsbildenden Schulen - KAM-BBS - (Bezugserlass zu a).
- (2) Für die Inspektion der berufsbildenden Schulen erfolgt eine Auswahl von Qualitätsbereichen und Kernaufgaben. Die Auswahl wird in den jeweiligen Prüfaufträgen des MK für einen definierten Zeitraum festgelegt.
 - a) Der Prüfauftrag leitet sich aus dem Kernaufgabenmodell – KAM-BBS – ab. Per Erlass des MK wird der Prüfauftrag für den Bereich „Berufliche Bildung“ veröffentlicht.
 - b) Im Zentrum des Prüfauftrages stehen Qualitätsbereiche und Kernaufgaben, die vom Auftraggeber aufgrund bildungspolitischer und aktueller Fragestellungen einer externen Evaluation unterzogen werden. An die Ermittlung der Qualität in ausgewählten Bereichen der beruflichen Bildung schließt sich der individuelle, kontinuierliche Verbesserungsprozess in Schule an.

- c) Detailplanungen zum geltenden Prüfauftrag werden zwischen dem MK und der Schulinspektion-BBS abgestimmt.
- d) Die aus dem Prüfauftrag gewonnenen Erkenntnisse werden für den Abschlussbericht aufbereitet und dienen der Weiterentwicklung der Qualitätsarbeit im Bereich der beruflichen Bildung. Sie werden auch für die Weiterentwicklung von Verfahren und Methoden der externen Evaluation genutzt. Das MK als Auftraggeber entscheidet über die weitere Verwendung und Veröffentlichung.
- (3) Zwischen der Leitung der BBS und dem Inspektionsteam werden Selbst- und Fremdbewertung zu den Qualitätsbereichen und ausgewählten Kernaufgaben in einem dialogorientierten Ansatz gegenübergestellt und erörtert. Für die Bewertung der qualitätsfähigen Gestaltung der Kernaufgaben sind Prozessstufen festgelegt, die durch Indikatoren beschrieben sind.
- (4) Die Einschätzung zur Unterrichtsqualität erfolgt mittels Beobachtungs- und Bewertungsbögen anhand standardisierter Merkmale auf Basis der Leitlinie „Schulisches Curriculum-BBS (SchuCu-BBS)“ (Link: <https://schucu-bbs.nline.nibis.de/nibis.php>).

3 Durchführung der Schulinspektion

3.1 Teilnahme der berufsbildenden Schulen

- (1) Schulinspektionen werden an allen öffentlichen berufsbildenden Schulen durchgeführt. Schulen in freier Trägerschaft können auf Antrag einbezogen werden, soweit sie ihre Qualitätsentwicklung auf Basis der Bezugserlasse gestalten.
- (2) Die öffentlichen berufsbildenden Schulen sind zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Durchführung einer Schulinspektion an der Schule beantragen. Zusätzlich wird dem Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG die Befugnis eingeräumt, darüber zu entscheiden, ob durch die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung ein Antrag auf Durchführung einer Schulinspektion gestellt werden soll.

3.2 Arbeitsweise der Schulinspektion

- (1) Die Inspektion einer BBS wird in der Regel von zwei Schulinspektorinnen oder -inspektoren durchgeführt (Inspektionsteam). Die Mitglieder des Inspektionsteams verfügen über umfassende Erfahrungen im Bereich der beruflichen Bildung.
- (2) Schulinspektionen umfassen
- Analysen schulischer Dokumente,
 - Unterrichtsbeobachtungen,
 - die Bewertung der Qualität der schulischen Prozesse durch die Schule auf Basis der grundlegenden Anforderungen an Kernaufgaben,
 - Gespräche bzw. Interviews mit der Leitung der berufsbildenden Schule, den Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen sowie mit Lehrkräften unter Einbeziehung des Schulpersonalrats, von Schülerinnen und Schülern sowie ggf. weiteren Beteiligten, wie z. B. schulischen Kooperationspartnern.
 - die Bewertung der Qualität der schulischen Prozesse durch das Inspektionsteam,
 - die Gegenüberstellung und Erörterung der Bewertungen der schulischen Prozesse mit der Leitung der berufsbildenden Schule, ggf. Lehrkräften und weiteren Beteiligten.
 - die Übermittlung der Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht.

- (3) Das Inspektionsteam bewertet den Entwicklungsstand bei der Umsetzung der Kernaufgaben des KAM-BBS und der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen unter Einbeziehung der Gespräche mit den schulischen Gruppen.
- (4) Das Inspektionsteam reflektiert die eigenen Bewertungen und die von der Schule durchgeführten Selbstbewertungen mit der Leitung der berufsbildenden Schule. Lehrkräfte und weitere schulische Gruppen können beteiligt werden. Dabei werden Stärken und Entwicklungspotentiale der schulischen Prozesse und Ergebnisse der Unterrichtsbeobachtungen dargestellt. Exemplarisch werden mögliche Zusammenhänge zwischen schulischen Prozessen und dem Unterricht erörtert.
Zu dem Gespräch werden die zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent der Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) sowie der Schulträger eingeladen.
- (5) Personenbezogene Informationen und Daten werden vom Inspektionsteam vertraulich behandelt. Bei Verstößen gegen Dienstpflichten oder die Schulordnung werden die Schulleiterin oder der Schulleiter und ggf. die NLSchB informiert.
- (6) Die Schulinspektion-BBS hat keine fach- bzw. dienstaufsichtlichen Befugnisse.

4 Ablauf der Schulinspektion

4.1 Vorbereitungsphase

- (1) Die Auswahl der Schulen erfolgt auf Basis des geltenden Prüfauftrages und unter Berücksichtigung weiterer Zielsetzungen des MK in Rücksprache mit der NLSchB.
- (2) Die zu inspizierende BBS und die NLSchB werden ca. drei Monate im Voraus über den Termin des Schulbesuchs sowie über das Angebot einer vorbereitenden Informationsveranstaltung informiert.
- (3) Die Organisation des Schulbesuchs sowie die Beteiligung der Gesprächsgruppen gem. Nr. 3.2 Abs. 2 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sichergestellt.

4.2 Durchführungsphase

- (1) Die BBS führt die Selbstbewertung der Qualität aller für die Schulinspektion ausgewählten Qualitätsbereiche und Kernaufgaben durch. Die Schule übermittelt die Ergebnisse sowie ggf. weitere Informationen an das Inspektionsteam und stellt erläuternde Dokumente zusammen oder gibt das schuleigene Wissensmanagementsystem für die Schulinspektion frei.
- (2) Das Inspektionsteam betrachtet die Selbstbewertung der BBS und entwickelt hieraus Ansatzpunkte für die Gespräche bzw. Interviews und die Analyse der Dokumente.
- (3) Der Schulbesuch dauert in der Regel vier Tage. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Elemente des Schulbesuches entscheidet das Inspektionsteam.
- (4) Die Anzahl, Auswahl und Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Inspektionsteam festgelegt. In der Regel umfasst eine Unterrichtsbeobachtung etwa 20 Minuten. Bei der Festlegung der Anzahl wird die Größe der zu evaluierenden Bereiche der Schule berücksichtigt. Die Auswahl hängt von der Schulform und ggf. von weiteren zu evaluierenden Fragestellungen ab.

- (5) Eigenverantwortlicher Unterricht von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) sowie Vertretungsunterricht werden in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen.
- (6) Zu Beginn eines Unterrichtstages wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert, wann welcher Unterricht beobachtet wird. Sie oder er macht den Lehrkräften diese Information zugänglich.
- (7) Für die Selbstbewertung durch die Schule sowie für die Fremdbewertung durch die Schulinspektion werden dieselben Instrumente verwendet. Diese stehen den Schulen auch online für interne Evaluationen und zur Nutzung für den weiteren kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess zur Verfügung.

4.3 Übermittlung der Ergebnisse

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die NLSchB erhalten ca. drei Wochen nach dem Besuch des Inspektionsteams einen abschließenden Bericht mit allen Ergebnissen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übermittelt diesen Bericht innerhalb einer Woche den schulischen Gremien sowie dem Schulträger.

4.4 Evaluation der Schulinspektion

Nach Übergabe des Abschlussberichtes an die Schule erhalten die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie Lehrkräfte die Möglichkeit einer standardisierten und strukturierten Evaluation der Schulinspektion-BBS. Darüber hinaus können in freier Form alle schulischen Gruppen eine Rückmeldung an das NLQ geben.

5 Anschlusshandeln

- (1) Die Ergebnisse der Schulinspektion-BBS dienen den berufsbildenden Schulen zur Identifizierung von Handlungsfeldern und Entwicklungszielen, die in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Rahmen der schulischen Qualitätsentwicklung einzubeziehen sind.
- (2) Eine Ergebnisübergabe durch das Inspektionsteam, die keine schulindividuelle Beratung beinhaltet, kann als Auswertungsdialo g beim NLQ beantragt werden.
- (3) Bei Bedarf stehen den Schulen die Angebote des Beratungs- und Unterstützungssystems des Landes zur Verfügung.
- (4) An den berufsbildenden Schulen fließen die Ergebnisse der Schulinspektion in die Zielvereinbarung mit der NLSchB als Instrument der Steuerung ein (Bezugserlass zu b).

6 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.08.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.